

## **A N T R A G**

### **Qualitätsverbesserung Gastronomie**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten  
6901 Bregenz

## **1. Förderungswerberin/Förderungswerber:**

Name des Unternehmens:

Anschrift (Straße, Ort):

UID-Nummer:

Telefonnummer:

Ansprechperson:

Email:

Beschäftigte derzeit:

## **2. Projekt:**

Kurzbeschreibung des Projektes:

Durchführungszeitraum: von            bis

## **3. Finanzierung:**

Gesamtkosten:            €

Darlehen/Leasing:        €

Eigenmittel:              €

#### **4. Bestätigung der Bankverbindung:**

Name des Unternehmens:

BIC:

IBAN:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kreditinstitut

#### **Beantragte bzw. erhaltene Förderungen auf Bundes- und Landesebene in den letzten 3 Jahren:**

Förderungsaktionen:

Höhe der Förderungen: €

Das Unternehmen bestätigt, dass

- a) es den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- b) es der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens berichtet sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben übermittelt,
- c) es erledigte, laufende oder beabsichtigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen bzw. in den letzten 3 Jahren erhaltene Förderungen von öffentlichen Förderstellen auch zu anderen Vorhaben der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilt,
- d) es sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
- e) es sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit zu informieren.

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
  1. Die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
  2. die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
  3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
  4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
  5. erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder
  6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 6 lit. f zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,
- c) sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Unternehmens inkl. Firmenstempel

**Beilagen (sind dem Antragsformular beizuschließen):**

- Genaue Projekt- und Unternehmensbeschreibung
- Detaillierte Kostenaufstellung
- Kreditwirtschaftliche Stellungnahme im Falle einer Fremdfinanzierung
- Bilanzanalysen für die letzten 3 Geschäftsjahre
- Betriebswirtschaftliche Rentabilitätsrechnung
- Firmenbuchauszug bzw. Gewerberegisterauszug